

Fragen zur Drucksache 0534/2025–2030**Fahren ohne Fahrschein als Ordnungswidrigkeit**

Zur Antwort von moBiel Fahren ohne Fahrschein zu Top 4.1 der Sitzung des HWBA am 15.07.2026 haben sich weitere Fragen ergeben. Diese werden nachfolgend durch moBiel beantwortet.

Frage 1: In wie vielen Fällen des Fahrens ohne gültigen Fahrschein hat moBiel in den Jahren 2024 und 2025 jeweils Strafanzeige erstattet und/oder einen Strafantrag nach § 265a Absatz 3 in Verbindung mit § 248a StGB gestellt?

Bitte nach Jahren getrennt angeben:

- Zahl der betroffenen Vorgänge,
- Zahl der betroffenen Personen und
- Anteil an allen in dem jeweiligen Jahr festgestellten Fällen des Fahrens ohne gültigen Fahrschein.

Beantwortung moBiel:

moBiel stellt Strafanträge nach § 265a StGB sowie weiterer infrage kommender Delikte. Die Zahl der betroffenen Personen beinhaltet Mehrfachtäter.

	Strafanträge	Personen	Anzahl Vorfälle	Anteil an EBE gesamt
2025	1.296	903	2.365	8,0 %
2024	536	441	955	3,7%

Frage 2: Nach welchen Kriterien entscheidet moBiel, ob Strafanzeige erstattet beziehungsweise Strafantrag gestellt wird? Bitte insbesondere angeben:

- ab welcher Zahl festgestellter Fälle innerhalb welchen Zeitraums,
- ob die Zahlung oder Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgelts berücksichtigt wird,
- ob besondere persönliche oder soziale Umstände berücksichtigt werden und
- ob in bestimmten Fällen grundsätzlich auf einen Strafantrag verzichtet wird.

Beantwortung moBiel:

In den Jahren 2024 und 2025 wurde ein Strafantrag in der Regel gestellt, wenn ein Fahrgast innerhalb von 24 Monaten dreimal ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wurde. Darüber hinaus:

- bei bekannten Wiederholungstätern, insbesondere wenn Forderungen wiederholt uneinbringlich sind,
- bei Betrugsversuchen oder manipulierten Tickets,
- bei eskalierenden Kontrollsituationen, etwa durch aggressives Verhalten, Beleidigungen oder Gefährdungen Dritter.

Wird das erhöhte Beförderungsentgelt fristgerecht bezahlt, verzichtet moBiel in der Regel auf einen Strafantrag. Ausnahmen sind bei eindeutiger Absicht des Leistungerschleichens oder bei besonders aggressivem Verhalten möglich. Auch bei wiederholter Nichtzahlung kann ein Strafantrag gestellt werden. Besondere persönliche oder soziale Umstände werden berücksichtigt. Wenn entsprechende Informationen beispielsweise durch betreuende Stellen vorliegen, kann im Einzelfall von einem Strafantrag abgesehen werden. Es gilt zudem, dass gegen Minderjährige unter 14 Jahren sowie gegen betagte Fahrgäste keine Strafanträge gestellt werden.

Frage 3: Welcher zusätzliche interne und externe Aufwand ist moBiel in den Jahren 2024 und 2025 durch die Vorbereitung, Erstattung und weitere Bearbeitung der Strafanzeigen und Strafanträge entstanden? Soweit keine gesonderte Kostenrechnung vorliegt, wird um Angabe oder Schätzung gebeten:

- der Zahl der dafür aufgewendeten Arbeitsstunden,
- der beteiligten Organisationseinheiten beziehungsweise externen Dienstleister:innen und der daraus resultierenden Personal-, Sach- und Dienstleistungskosten.

Beantwortung moBiel:

Eine gesonderte Erfassung der Kostenrechnung bzw. des Aufwands für die Vorbereitung, Erstattung und Nachverfolgung von Strafanträgen erfolgt bei moBiel nicht. Auf Basis der einzelnen Prozessschritte kann der zusätzliche Bearbeitungsaufwand je Strafantrag überschlägig geschätzt werden.

Der Aufwand umfasst insbesondere regelmäßige Suchläufe zur Identifikation von Wiederholungstätern:innen, die Prüfung der Vorgänge, die Zusammenstellung der relevanten Falldaten, die Erstellung der Strafanträge, die Kommunikation mit den zuständigen Behörden sowie die Nachbearbeitung. Abhängig von der Anzahl der

jährlich gestellten Strafanträge ergibt sich hieraus ein Aufwand im vierstelligen bis niedrigen fünfstelligen Eurobereich. Für die Jahre 2024 und 2025 liegt dieser kalkulatorische Wert jeweils unter 15 T€ pro Jahr.

Frage 4: Welcher konkrete finanzielle Nutzen entsteht moBiel durch die Erstattung von Strafanzeigen beziehungsweise die Stellung von Strafanträgen?

Bitte insbesondere erläutern:

- ob und in welcher Höhe dadurch zusätzliche Zahlungen an moBiel erzielt werden, die nicht bereits durch die Erhebung und zivilrechtliche Durchsetzung des erhöhten Beförderungsentgelts erreicht werden,
- ob moBiel Erkenntnisse darüber hat, dass Strafanträge die Zahl der Fälle des Fahrens ohne gültigen Fahrschein messbar verringern, und
- auf welchen Berechnungen und Annahmen die Aussage beruht, durch die Forderungen des Antrags entstehe ein finanzieller Schaden von rund 320.000 Euro, obwohl das erhöhte Beförderungsentgelt weiterhin erhoben und durchgesetzt werden soll.

Beantwortung moBiel:

Durch Strafanträge entstehen moBiel keine unmittelbaren zusätzlichen Einnahmen. Der konkrete finanzielle Nutzen liegt damit weniger in unmittelbaren Zahlungseingängen als in der präventiven Wirkung und damit in der Unterstützung der Einnahmensicherung durch eine höhere Hemmschwelle gegenüber wiederholtem Fahren ohne gültigen Fahrschein. Strafanträge werden daher dosiert insbesondere bei Wiederholungstäter:innen, Betrugsversuchen oder besonderen Einzelfällen eingesetzt.

Die Möglichkeit des Strafantragsverfahrens trägt dazu bei, die Akzeptanz und Verbindlichkeit der Fahrpreisregelungen zu stärken. Diese Einschätzung wird auch vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) vertreten, der die Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung als wichtigen Bestandteil der Einnahmensicherung und der Prävention von Schwarzfahrten bewertet.

Die genannte Schadenshöhe von rund 320 T€ bezog sich gemäß vorausgegangener Fragestellung im HWBA auf die wirtschaftlichen Auswirkungen des Fahrens ohne gültigen Fahrschein. Sie wurde aus den festgestellten Fällen des Fahrens ohne gültigen Fahrschein und den hieraus resultierenden Forderungen aus dem Fahrgeltersatzpreis abgeleitet.

Soweit die Forderungen des Antrags auf einen Verzicht von Strafanzeigen beziehungsweise Strafanträgen abzielen, lässt sich hieraus kein unmittelbarer finanzieller Schaden ableiten, da das erhöhte Beförderungsentgelt weiterhin erhoben und durchgesetzt werden könnte. Die finanzielle Relevanz eines Strafantragsverfahrens liegt vielmehr in seiner präventiven Wirkung auf die Einnahmensicherung.

Frage 5: Hat moBiel Erkenntnisse aus Verkehrsunternehmen oder Kommunen, die bereits auf Strafanträge wegen Fahrens ohne gültigen Fahrschein verzichten, insbesondere dazu,

- ob sich seit dem Verzicht die Quote der festgestellten Fahrten ohne gültigen Fahrschein verändert hat,
- ob sich die Zahlungseingänge aus erhöhten Beförderungsentgelten verändert haben und
- welche betrieblichen oder finanziellen Erfahrungen diese Verkehrsunternehmen mit dem Verzicht gemacht haben?
- Falls solche Erkenntnisse bisher nicht vorliegen: Ist moBiel bereit, hierzu Erfahrungen vergleichbarer Verkehrsunternehmen einzuholen und dem Ausschuss vorzulegen?

Beantwortung moBiel:

moBiel befindet sich derzeit im vertraulichen Austausch mit diversen Verkehrsbetrieben, die ebenfalls die Praxis im Umgang mit Strafanträgen angepasst haben, darunter Mainz, Dresden und Leipzig. Teilweise erfolgt dies aufgrund politischer Beschlüsse oder gesellschaftsrechtlicher Vorgaben. Häufig werden jedoch weiterhin Ausnahmen für Wiederholungstäterinnen und Wiederholungstäter, schwerwiegende Fälle oder besondere kriminelle Energie vorgesehen.

Die vorliegenden Rückmeldungen lassen keine signifikanten Veränderungen der Quote festgestellter Fahrten ohne gültigen Fahrschein erkennen. Zu Auswirkungen auf die Zahlungseingänge aus erhöhten Beförderungsentgelten liegen hingegen keine belastbaren und vergleichbaren Erkenntnisse vor.

Als wesentliche Erfahrung wird von den Verkehrsunternehmen berichtet, dass eine differenzierte Handhabung von Strafanträgen möglich ist, zugleich aber die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Feststellung von Personalien und zur wirksamen Durchführung von Fahrausweiskontrollen weiterhin als bedeutsam angesehen werden.

Zusammenfassend zeigen die vorliegenden Erkenntnisse, dass Strafanträge bei moBiel gezielt und zurückhaltend eingesetzt werden. Unmittelbare finanzielle Effekte stehen dabei nicht im Vordergrund. Vielmehr dienen sie als ergänzendes Instrument zur Unterstützung der Einnahmensicherung, zur Ahndung besonderer Einzelfälle sowie zur Aufrechterhaltung wirksamer Fahrausweiskontrollen.